

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

22.08.2016. Jahrgang ° 5 ° Nr. 16

Inhalt:

1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Sundern-Stiepel - Wasserschutzgebietsverordnung Sundern-Stiepel – 2
2. Neunte Einzelsatzung zur Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witten vom 29.11.2005 betreffend die Erschließungsanlage „Stichstraße Friedrich-Ebert-Straße“ vom 17.08.2016 3
3. Bekanntmachungsanordnung 3
4. Neununddreißigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 17.08.2016 4
5. Bekanntmachungsanordnung 6
6. Vierzehnte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Witten vom 17.08.2016 7
7. Bekanntmachungsanordnung 7

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Sundern-Stiepel - Wasserschutzgebietsverordnung Sundern-Stiepel –

Aufgrund

- des § 51 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- der §§ 14, 15, 136, 138 und 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133)
- der Nr. 20.1.25 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S 267)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) in der Fassung der Änderung vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)

wird verordnet:

§1

Die am 20. Februar 1993 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Seiten 55 ff., veröffentlichte **Wasserschutzgebietsverordnung Sundern-Stiepel** - Stadt Bochum, Gemarkungen Weitmar und Stiepel, Stadt Witten, Gemarkungen Durchholz, Buchholz, Vormholz, Westherbede und Ostherbede, Stadt Hattingen, Gemarkungen Blankenstein, Welper und Holthausen, Stadt Sprockhövel, Gemarkungen Niedersprockhövel, Obersprockhövel, Hiddinghausen und Haßlinghausen - **wird aufgehoben.**

§2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Arnsberg, den 01. Juli 2016
54.01 .03.01 -91 1 .954

Bezirksregierung Arnsberg
-obere Wasserbehörde-
gez. Ewert
Regierungspräsidentin

Diese Verordnung wurde im Amtsblatt Nr. 29 für den Regierungsbezirk Arnsberg am 23.07.2016 öffentlich bekanntgemacht.



Neunte Einzelsatzung zur Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witten vom 29.11.2005 betreffend die Erschließungsanlage „Stichstraße Friedrich-Ebert-Straße“ vom 17.08.2016

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 127 - 135 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Witten vom 29.11.2005, in seiner Sitzung am 4.07.2016 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den in § 7 Erschließungsbeitragssatzung (EBS) geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen ist die von der Friedrich-Ebert-Straße in nordöstliche Richtung abzweigende Stichstraße zum Lebensmittelmarkt (Teilstrecke von der Kreisverkehrsanlage bis zu den Grundstücken Friedrich-Ebert-Straße 110 a bis 110 g/Grenze des Flurstücks 258) mit folgenden Abweichungen endgültig hergestellt:

- ohne Radwege.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 04.07.2016 beschlossene neunte Einzelsatzung zur Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witten vom 29.11.2005 betreffend die Erschließungsanlage "Stichstraße Friedrich-Ebert-Straße" wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 17.08.2016

Die Bürgermeisterin

Leidemann

Neununddreißigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 17.08.2016

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragssatzung vom 26.11.2003, in seiner Sitzung am 04.07.2016 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für

1. Breddestraße
Erneuerung der Straßenentwässerung (Kanalauswechslung) von Marktstraße/Rathausplatz bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Breddestraße 29
2. Voedestraße
Erneuerung der Straßenentwässerung (Kanalauswechslung) von der Straße Frackmannsfeld bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Voedestraße 56
3. Steinstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung (Kanalauswechslung) von Wiesen-/Hammerstraße bis Berliner Platz/Theodor-Heuss-Straße
4. Steinstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung (Kanalauswechslung) von Schillerstraße bis Körnerstraße
5. Annenstraße
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn (Vollausbau) sowie der Parkstreifen (Vollausbau, teilweise erstmalige Anlegung) und Erneuerung der Straßenbeleuchtung (komplett neue Beleuchtungsanlage) von Schleiermacherstraße bis Ardeystraße



6. Annenstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung (Kanalauswechslung) von der Straße Am Stadion bis Ardeystraße
7. Wetterstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung (unterirdisches Rohrvortriebsverfahren) von der Eisenbahnunterführung zur Straße Wennemarsberg bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Ruhrstraße 95 (Café del Sol/Flurstück 16)
8. Friedrich-List-Straße
Erneuerung der Straßenbeleuchtung (Austausch von Masten und Leuchten) von der Straße Hellweg bis zur Straße Seveckenhof (Grenze des Flurstücks 877)
9. Im Klive
Erneuerung der Straßenbeleuchtung (Austausch von Masten und Leuchten) von der Straße Eisenberg (Grenze der Flurstücke 210 und 307) bis zur Straße Am Goltenbusch (einschließlich Flurstück 745)

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung der Friedrich-List-Straße (Abschnitt von der Straße Hellweg bis zur Straße Seveckenhof) wird abweichend von § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung (Haupterschließungsstraßen) auf 20 % festgesetzt.

§ 3

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung der Erschließungsanlage Im Klive (Abschnitt von der Straße Eisenberg bis zur Straße Am Goltenbusch) wird abweichend von § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung (Anliegerstraßen) auf 30 % festgesetzt.

§ 4

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung der Straßenentwässerung der Wetterstraße (Abschnitt von der Eisenbahnunterführung zur Straße Wennemarsberg bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Ruhrstraße 95) wird abweichend von § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung (Haupterschließungsstraßen) auf 20 % festgesetzt.

§ 5

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung der Straßenentwässerung der Steinstraße (Abschnitt von Körnerstraße bis Schillerstraße) wird abweichend von § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung (Anliegerstraßen) auf 30 % festgesetzt.



§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 04.07.2016 beschlossene neununddreißigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 17.08.2016

Die Bürgermeisterin

Leidemann



Vierzehnte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Witten vom 17.08.2016

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 04.07.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Witten vom 06.03.2001 in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 13.04.2016 wird wie folgt geändert:

§ 1, Abs. 1 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Das Stadtgebiet gliedert sich in sieben Stadtteile mit den Bezeichnungen: Witten-Mitte, Stockum, Annen, Rüdinghausen, Bommern, Heven und Herbede. Die Grenzen der Stadtteile sind flurstückscharf in einer besonderen Ausfertigung des Amtlichen Liegenschaftskatasters; diese Ausfertigung ist Bestandteil dieser Hauptsatzung (Anlage zur Hauptsatzung: [„Stadtplan Witten mit Grenzen der Stadtteile“](#)).

§ 1 Abs. 6 wird mit folgendem Wortlaut angefügt:

Die Regeln zur Nutzung von Name, Wappen, Dienstsiegel und Flagge werden in einer gesonderten Richtlinie, welche vom Rat der Stadt Witten als Satzung beschlossen wird, näher benannt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 04.07.2016 beschlossene vierzehnte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 17.08.2016

Die Bürgermeisterin

Leidemann